O.G. 91, Bfl. 2 Leipzig, am 27. Mai 1942
(rot schraffiert)

Betr.: Errichtung von 3 Unterkunftsbaracken,
1 sanitären Baracke,
2 Fertigungsbaracken,
zur Unterbringung ausländischer Arbeiter auf dem Fl. Nr. 519d in Leipzig-Connewitz.

Lageplan Bl. 6.

I.

Das Grundstück liegt auf rot schraffiertem Teil der Baufläche 2, der von der bebauungsplanmäßigen Feststellung vorläufig ausgeschlossen ist. Einstweilige Bauten- um solche handelt es sich im vorliegenden Falle - können nach § 1^2 des OG. 91 ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden.

II.

Mit Ausnahme der sanitären Baracke, die massive Fundamente und Fußboden erhält, erhalten alle Baracken Pfahlrostgründungen. Im übrigen handelt es sich um typisierte RAD-Baracken, so daß entsprechend dem Erlaß des Herrn RAM. vom 17. 5. 40 und der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. 6. 40 eine baupolizeiliche Genehmigung sich erübrigt.

III.

Nach den Richtlinien für behelfsmäßige Kriegsbauweise, die bei Rüstungsbauvorhaben anzuwenden sind, sollen die Abstände der Baracken wenigstens 10 m betragen. Sie betragen im vorliegenden Falle nur 9.-m, weil die Böschung, durch die das Lager eingefaßt ist, größere Abstände nicht zuläßt.

Keine Bedenken, zumal auch der Werkluftschutz zugestimmt hat.

IV.

Die Baracken sollen an die Zentralheizung der benachbarten Fabrik angeschlossen werden, deren Kesselanlage noch leistungsfähig genug sein soll, ohne daß sie einer Erweiterung bedarf. Wie die Bauleitung berichtigend mitteilt, handelt es sich hierbei um Dampfheizung, nicht

Quelle: Stadtarchiv Leipzig, BauAkt 3413

um Warmwasserheizung. Nach den obengenannten Richtlinien ist Dampfheizung für Behelfsbauten zulässig.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Reichsarbeitsdienstbaracken in der Regel mit kompl. Ausstattung, zu der auch Kohlenöfen gehören, geliefert werden. Wie die Bauleitung zu der Kennziffer für die Beschaffung von Heizrohren und Heizkörpern kommt, muß ihr überlassen bleiben. Auf jeden Fall ist die Zustimmung des Arbeitsamtes nachzuweisen, die - wie bereits in anderen Fällen - Aufschluß darüber geben wird, ob die einfachste Form, also mit Ofenheizung, zu wahren ist. (1. Bk 10 d. A.)

V.

Zu fordern ist:

Alles dem Wetter nicht ausgesetzte Holzwerk ist vor Aufbau der Baracke mit einem vom RAM. zugelassenen Einheitsfeuerschutzmittel zu behandeln.

VI.

Wie aus dem Lageplan ersichtlich, ist die Errichtung einer Fertigungshalle noch geplant, und zwar handelt es sich um eine in Feindesland abgebrochene Eisenkonstruktionshalle, über die weitere Unterlagen, wie Zeichnungen und statische Berechnungen noch zu erwarten sind.

VII.

Vorzulegen:

1. Feuerschutzpolizei (Bk 11 d. A.)
2. Gewerbeaufsichtsamt (Es handelt sich nicht um Unterbringung von Kriegsgefangenen) (Bk 12)

Eilt sehr!

Baupolizei, Abt. A 1,
am 29. Mai 1942
der Brandschutzpolizei,
zur Kenntnis von Herrn Oberstleutnant Scholten o. F. i. A.,
vorgelegt zu Bk 9 d. A.

Geheim!

Im Auftrage
Brauke F.-F.

Der Oberbürgermeister der Reichsmessestadt Leipzig
als Ortspolizeibehörde
30. MAI 1942
Kommando der Feuerschutzpolizei